

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
1.	Landratsamt Böblingen (Schreiben vom 10.07.2024)	<p>Baurecht</p> <p>Hinweise <u>Zeichnerischer Teil</u> Zwischen den beiden Festsetzungen der Sondergebiete SO1 (Sport) und SO3 (Energieversorgung) ist keine Abgrenzungslinie als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen eingezeichnet. Dies sollte ergänzt werden.</p> <p><u>Textteil</u> Punkt 6 (öffentliche Grünflächen) und 7 (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft): Es ist zweimal das gleiche Planzeichen (Zweckbestimmung Maßnahmenfläche) mit einer Festsetzung bzw. Erklärung versehen. Hier wird angeregt, dies in einem Punkt zusammen zu fassen.</p> <p><u>Örtliche Bauvorschriften Punkt 2 (Einfriedungen und Stützmauern)</u> Bisher beinhalten die örtlichen Bauvorschriften keine Festsetzungen zu Einfriedungen. Es wird angeregt, eine Regelung zur äußeren Gestaltung des Sondergebietes (Energieversorgung) aufzunehmen.</p> <p>Immissionsschutz Die Stadt Rutesheim plant die Änderung des Bebauungsplanes „Spitzwiesen“, um die Errichtung einer neuen Energiezentrale zu ermöglichen. Die Realschule Rutesheim befindet sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Energiezentrale, sodass aus Sicht der Gewerbeaufsicht /Immissionsschutz eine Lärmbetrachtung empfohlen wird. Weitere Anregungen bestehen seitens der Gewerbeaufsicht / Immissionsschutz nicht.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Abgrenzung ist durch die Flächen „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ und „öffentliche Grünfläche“ bereits ausreichend gegeben. Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die Punkte werden in einer Festsetzung zusammengefasst. Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es wird eine Festsetzung zu Einfriedungen aufgenommen, die eine Höhe bis zu 3,0 m zulässt. Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen (Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen, 08.08.2024) Diese hat zum Ergebnis, dass die Heizzentrale die für das Schulzentrum und dabei insbesondere die für den am nächstgelegenen Kinderhort geltenden Werte unterschreitet. Dies gilt sowohl für die Orientierungswerte der DIN</p>

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch Landratsamt Böblingen	<p>Naturschutz Im Einvernehmen mit der Naturschutzbeauftragten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Unterlagen sind allerdings noch unvollständig, insbesondere der Umweltbericht inkl. E- A-Bilanz und Ausgleichsmaßnahmen muss zur Offenlage noch ergänzt werden. Im weiteren Umfeld sind Feldlerchen nachgewiesen, eine Kulissenwirkung ist daher nicht ganz ausgeschlossen. Der Artenschutz wurde nicht ausreichend abgearbeitet, die kurze Textpassage im Umweltbericht ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Es ist noch eine HPA, ggf. auch eine SaP erforderlich.</p> <p>Landwirtschaft Das Plangebiet befindet sich angrenzend zu den Tennisplätzen und dem Beachvolleyballfeld und wird als Ackerland landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im aktuellen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Sonderbaufläche ausgewiesen. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Spitzwiesen“ aus dem Jahr 1992. Somit befindet sich das Plangebiet nicht im Außenbereich. Demnach sind keine öffentlichen landwirtschaftlichen Belange von dem Vorhaben beeinträchtigt Die natur- und artenschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Laufe des Verfahrens ergänzt. Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde kann erst nach Vorliegen der kompletten Unterlagen erfolgen.</p>	<p>18005 sowie für die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Auch der verkehrlich verursachte Lärm ist aufgrund des bisher geringen Verkehrsaufkommens auf der südlichen Zufahrtsmöglichkeit als unkritisch anzusehen. Die Heizzentrale ist ohne weitere Schallschutzanforderungen realisierbar. Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Nach Telefonat vom 15.7.24 mit Sachbearbeiterin Fr. Bernhardt UNB genügen bestimmte ergänzende Angaben im Umweltbericht. Die Forderung nach einer separaten HPA/saP wird in diesem Fall nicht aufrechterhalten. Der Umweltbericht wird zum Entwurfsstand entsprechend ergänzt. Insbesondere liegen auch Erkenntnisse zu Feldlerchen aus der Artenschutz-Voruntersuchung zum Vorhaben Spissen II vor, welche eingearbeitet werden. Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch Landratsamt Böblingen	<p>Wasserwirtschaft <u>Abwasser-/Niederschlagswasserbeseitigung</u> Die Festsetzung hinsichtlich der Dachbegrünung sowie des Versickerungsbereichs werden begrüßt, ebenso wie das bereits vorliegende Gutachten zur Versickerung.</p> <p>Darin wird eine Entwässerungskonzeption thematisiert, welche jedoch der Unteren Wasserbehörde nicht vorliegt. Demnach kann derzeit nicht nachvollzogen werden, ob die beschriebenen Maßnahmen und festgesetzten Flächen ausreichend sind. Außerdem bestehen grundsätzlich Bedenken hinsichtlich des Anschlusses von Regenwasser an den Schmutzwasserkanal. Gemäß § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es ist eine Entwässerungskonzeption (inkl. Rechnerischer Nachweise) zu erstellen und mit dem Landratsamt Böblingen, Untere Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden möglich. Für den Eingriff ist die Grundfläche der Geländeänderung zugrunde zu legen. Die Bodenschätzung der Fläche ist L6 Vg 40/38. Es sind geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu benennen.</p> <p>Die Geländemodellierung ist möglichst im Massenausgleich herzustellen.</p> <p>Für den Fall das Fremdmaterial zugefahren werden muss, sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) für Auffüllungen außerhalb der durchwurzelbaren Bodenzone und die Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung für die durchwurzelbare Bodenzone im Bereich von Vegetationsflächen heranzuziehen bzw. zu</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Zwischenzeitlich wurde eine Vorplanung der Entwässerungskonzeption erstellt und mit dem Landratsamt abgestimmt. Demnach ist auf Grundlage behördlicher Vorgaben die Größe der Versickerungsfläche so zu ermitteln, so dass auf einen Überlauf bzw. Anschluss an den Schmutzwasserkanal verzichtet werden kann. Die dafür erforderliche Überarbeitung der Entwässerungsplanung wird derzeit bearbeitet und bis zur Sitzung vorgelegt. Die sich daraus eventuell ergebenden Änderungen in der Planzeichnung (Größe der Versickerungsfläche) werden anschließend vorgenommen. Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bilanzierung erfolgt auf Basis der zulässigen Nutzung durch den noch gültigen Bebauungsplan. Für den dort als Grünfläche außerhalb von Erdmodellierungen befindlichen Bereich wird die Bodenschätzung entsprechend verwendet. Kenntnisnahme Wird im Zuge der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme Ein Hinweis zum Umgang bzw. mit Regelungen zum Schutz des Bodens ist im Bebauungsplan-Textteil bereits enthalten.</p>

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch Landratsamt Böblingen	<p>beachten. Die Herkunft und Art von zugeführtem Fremdmaterial sind mit dem Landratsamt Böblingen abzustimmen.</p> <p>Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915:2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beachten. Die Vorschriften können zu den Öffnungszeiten nach Absprache im Landratsamt Böblingen, Zimmer D 323, eingesehen werden.</p> <p>Der humose Oberboden ist zu Baubeginn in der anstehenden Mächtigkeit schonend abzutragen und in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m) ohne Verdichtung bis zur Wiederverwertung zwischenzulagern. Zum Schutz vor Vernässung sind die Mieten bei voraussichtlicher Lagerdauer über 3 Monaten umgehend mit tiefwurzelnden Gründun- gungspflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.</p> <p>Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass Bodenverdichtungen im Bereich künftiger Vegetationsflächen vermieden werden.</p> <p>In neu anzulegenden Vegetationsflächen sind die natürlichen Bodenfunktionen durch standortgerechten Aufbau aus durchwurzelbarem Unterboden und humosem Oberboden wiederherzustellen. Für die Erstein- ssaat sind tief- und intensivwurzelnde Pflanzenarten, mindestens jedoch eine Gräsermischung mit über 30 % Bodenlockerungskräu- tern geeignet, um die Bodenstruktur und das Wasseraufnahmevermögen zu fördern.</p> <p><u>Altlasten</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Ein geotechnisches Gutachten liegt vor. Demnach muss mit Schichtwasser gerechnet werden. Der Bemessungswasserspiegel ist auf die Geländeoberfläche anzusetzen.</p> <p>Auf die Starkregengefahrenkarte sowie die potentiellen Abflussbahnen wird verwie- sen.</p>	<p>Dieser wird um bislang nicht genannte Punkte er- gänzt. Die Hinweise und Anregungen werden im Be- bauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Für die Flächen der Heizzentrale ist in den ge- nannten Karten eine Überflutung dargestellt, die</p>

Entwurf vom 03.06.2024 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2024

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch Landratsamt Böblingen	<p>Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Um Beteiligung im Bebauungsplanverfahren wird gebeten.</p> <p>Straßenbau Seitens des Amtes für Straßenbau und Radfahren bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>mit einer Tiefe von 5-10 cm und einer Fließgeschwindigkeit von 0,2 -0,5 m/s verzeichnet ist. Damit kann die Gefahr durch die Überströmung der Fläche als gering eingeschätzt werden, so dass mit Hilfe von Objektschutzmaßnahmen (Anheben der EFH inkl. Rampen / Stufen, etc.) eine negative Auswirkung auf die baulichen Anlagen verhindert werden kann.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bitte wird nachgekommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.	Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 09.07.2024)	<p>Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Nichtigkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Ur. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es wird auf die Ausführungen in der Begründung. Insbesondere auf das bereits geltende Planungsrecht sowie die besondere Nutzung als Heizzentrale.</p> <p>Hinsichtlich des genannten Urteils ist anzumerken, dass es sich hier um eine Entscheidung zu einem Einzelhandelsgroßprojekt handelt, das die raumordnerische Vorgabe zu Agglomeration nicht beachtet</p> <p>Die vorliegende Planung steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.</p>

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Im Hinblick auf die Lage der Planung in einem starkregengefährdeten Bereich weisen wir auf die Notwendigkeit hin, die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 zu beachten. Sie ist am 1. September 2021 in Kraft getreten und setzt für den Hochwasserschutz Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. In deren Anlage, dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, finden sich u.a. die zu berücksichtigenden Festlegungen:</p> <p><u>Ziff. 1.1 (Z) BRPHVAnl:</u> „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft räumlichen und neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“</p> <p><u>Ziff. 1.2.1 (Z) BRPHVAnl:</u> „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“</p> <p>Des Weiteren weisen wir aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf § 1a Abs. 2, insbesondere S. 4, BauGB hin.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Wie in Ziffer 6.9 der Begründung ausgeführt finden sich keine Gewässer im Gebiet. Der Eisengriffgraben verläuft in 60 m Entfernung. Für diesen Gewässerabschnitt sind keine Überflutungsflächen in den einschlägigen Werken verzeichnet. Die Begründung wird hierzu noch ergänzt. Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: In dem von der Gemeinde erstellten Starkregenrisikomanagement ist für die Flächen der Heizzentrale eine Überflutung dargestellt, die mit einer Tiefe von 5-10 cm und einer Fließgeschwindigkeit von 0,2 -0,5 m/s verzeichnet ist. Damit kann die Gefahr durch die Überströmung der Fläche als gering eingeschätzt werden, so dass mit Hilfe von Objektschutzmaßnahmen (Anheben der EFH inkl. Rampen / Stufen, etc.) eine negative Auswirkung auf die baulichen Anlagen verhindert werden kann. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes verwiesen. „Somit befindet sich das Plangebiet nicht im Außenbereich. Demnach sind keine</p>

Entwurf vom 03.06.2024 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2024

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch Regierungspräsidium Stuttgart	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	öffentlichen landwirtschaftlichen Belange von dem Vorhaben beeinträchtigt" Diese Auffassung wird geteilt. Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte. Die Zusendung der Unterlagen erfolgt nach Inkrafttreten des Bebauungsplans.
3.	Regierungspräsidium Stuttgart - Denkmalamt (Schreiben vom 18.06.2024)	<p>Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an: toeb-beteiligungslad@rps.bwl.de.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Der Hinweis ist bereits im Textteil enthalten. Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Entwurf vom 03.06.2024 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2024

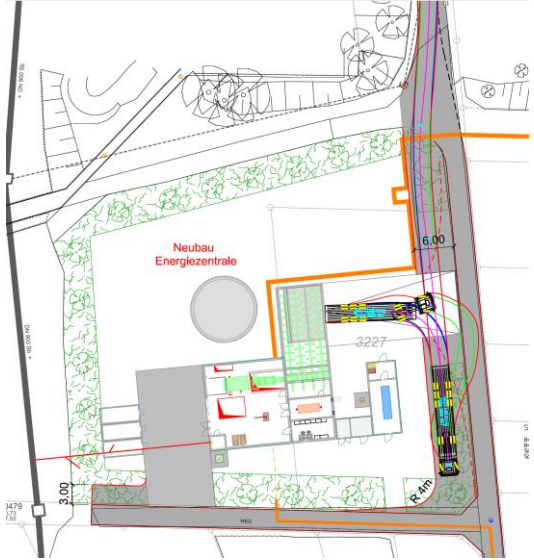
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch Regierungspräsidium Stuttgart - Denkmalamt	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalspflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
4.	Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 08.07.2024)	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Gem. § 2 Abs. 1 LBodSchAG ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.</p>


I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	<p>noch Regierungspräsidium Freiburg</p>	<p>-durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p>	<p>Vielmehr greift diese gesetzliche Regelung erst bei tatsächlich auf den Boden einwirkenden Vorhaben.</p> <p>Bezogen auf das anstehende Vorhaben ist festzuhalten, dass der Einwirkbereich lediglich ca. 3.100 m² beträgt und damit unter Grenze von 0,5 ha zurückbleibt. Damit ist ein Bodenschutzkonzept nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p> <p>Kenntnisnahme Im Zuge der Bauausführung wird ein Massenausgleich angestrebt. Sollte diese nicht gelingen und der Bodenüberschuss über dem festgelegten Wert liegen, so ist erst dann ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Ein Hinweis hierzu wird im Bebauungsplan-Textteil ergänzt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es ist im Bebauungsplan-Textteil bereits ein Hinweis auf das Baugrund- und Versickerungsgutachten enthalten.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch Regierungspräsidium Freiburg	<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Trigonodusdolomit und der Meißner-Formation (beide Oberer Muschelkalk). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>2.2 Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002) und im Bereich des offenen Muschelkalkausstrichs, wo im Wesentlichen die Grundwasserneubildung für das Mineralwasservorkommen stattfindet. Auf eine möglichst geringe Beeinflussung der Grundwasserneubildung ist zu achten. Die Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen und einzuhalten.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Durch die Geotechnik und Bautechnik Ingenieurgesellschaft mbH, Weissach wurde bereits eine Beurteilung der Versickerungsfähigkeit vorgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf das genannte Arbeitsblatt wird in den Textteil übernommen. Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es ist im Bebauungsplan-Textteil bereits ein Hinweis auf das Baugrund- und Versickerungsgutachten enthalten. Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Der bereits im Bebauungsplan-Textteil enthaltene Hinweis wird ergänzen. Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch Regierungspräsidium Freiburg	<p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Im Bebauungsplan-Textteil wird ein Hinweis ergänzt. Die Hinweise und Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
5.	Verband Region Stuttgart (Schreiben vom 11.07.2024)	<p>Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zusendung der Unterlagen erfolgt nach Inkrafttreten des Bebauungsplans.</p>
6.	Polizeipräsidium Ludwigsburg - Verkehr (Schreiben vom 13.06.2024)	<p>Aus polizeilicher Sicht möchten wir Sie auf nachfolgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausfahrten sollten so gestaltet werden, dass keine seitliche Sichtbehinderung durch Bepflanzung, Zäune, Mauern, Gebäudeteile vorliegt • Ein- und Ausfahrten sollten so gestaltet werden, dass auch entsprechende Fahrzeuge des Lieferverkehrs oder die Feuerwehr diese befahren können (Schleppkurven). 	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es handelt sich nicht um eine Durchfahrtsstraße, Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung für einen eingeschränkten Verkehrsteilnehmer-Kreis. Es ist an den Zufahrtsbereichen nicht mit Sichtbehinderungen zu rechnen. Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es wurden Schleppkurven für Sattelzüge (Länge ca. 16 m) geprüft. Diese sind bei den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	<p>noch Polizei Ludwigsburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die geltenden Verkehrsregeln an Einmündungen oder Ausfahrten sollten erkennbar sein. Unterschiedliche Höhen, Farben oder Pflasterung erschweren die Beurteilung 	 <p>Die entsprechenden Fahrbeziehungen sind auch für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend. Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Es handelt sich bei der Zufahrt nicht um eine Durchfahrtsstraße mit der Festsetzung „Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung“, die ein Befahren mit alltäglichem PKW-Verkehr nicht zulässt. Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag																																				
7.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 10.07.2024)</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p>  <table border="1" data-bbox="607 1136 1462 1233"> <tr> <td>AT/Vh-Bez.:</td> <td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>AT/Vh-Nr.:</td> <td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td>Südwest</td> <td>AsB</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Stuttgart</td> <td>VsB</td> <td>7115</td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Leonberg</td> <td>Name</td> <td>Beck, Bernd PTI 22</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td>Datum</td> <td>10.07.2024</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Sicht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Maßstab</td> <td>1:2500</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			TI NL	Südwest	AsB	5	PTI	Stuttgart	VsB	7115	ONB	Leonberg	Name	Beck, Bernd PTI 22	Bemerkung:		Datum	10.07.2024			Sicht	Lageplan			Maßstab	1:2500			Blatt	1	<p>Kenntrnisnahme</p>
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag																																						
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																						
TI NL	Südwest	AsB	5																																				
PTI	Stuttgart	VsB	7115																																				
ONB	Leonberg	Name	Beck, Bernd PTI 22																																				
Bemerkung:		Datum	10.07.2024																																				
		Sicht	Lageplan																																				
		Maßstab	1:2500																																				
		Blatt	1																																				

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
8.	Netze BW GmbH (Schreiben vom 11.07.2024)	<p>Stellungnahme Strom: Die Versorgung der geplanten Energiezentrale mit elektrischer Energie aus dem öffentlichen Stromnetz ist bis zum heutigen Tag ungeklärt.</p> <p>Darüber hinaus bestehen bezüglich des Bebauungsplanentwurfs seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Stellungnahme Erdgas Für das geplante Blockheizkraftwerk ist die Erweiterung des Erdgasnetzes erforderlich. Das Erweiterungskonzept ist bereits geplant und mit der Stadt Rutesheim koordiniert. Die Zuleitung erfolgt ausgehend von der Robert-Bosch-Straße im Feldweg Flst. Nr. 3226.</p> <p>Darüber hinaus bestehen bezüglich des Bebauungsplanentwurfs seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten eine aktuelle Leitungsauskunft anzufordern. Die Planunterlagen können per Fax 07219 142-1369 oder per Mail Leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de angefordert werden.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Kenntnisnahme Es ist vorgesehen eine vom übrigen Stromnetz unabhängige Stromversorgung aufzubauen. Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen bzw. Stellungnahmen abgegeben.

Entwurf vom 03.06.2024 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2024

Keine Anregungen, Bedenken und Hinweise haben folgende Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan vorgebracht:

- Autobahn GmbH Niederlassung Südwest (Schreiben vom 14.06.2024)
- Handwerkskammer Region Stuttgart (Schreiben vom 05.07.2024)
- Vodafone West GmbH (Schreiben vom 25.06.2024)
- Stadt Heimsheim (Schreiben vom 21.06.2024)
- Stadt Ditzingen (Schreiben vom 24.06.2024)
- Gemeinde Weissach (Schreiben vom 28.06.2024)

Keine Stellungnahme ist von folgenden Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan eingegangen:

- AG Die Naturfreunde
- BUND Bezirksgruppe Leonberg
- BUND Bund für Umwelt
- Feuerwehr Rutesheim
- Industrie- und Handelskammer
- Kreisbauernverband Böblingen e.V.
- Landesjagdverband BW
- Landesnaturschutzverband BW
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Telefónica Germany
- Transnet BW GmbH
- Verband Region Stuttgart
- Vermögen und Bau Schwäbisch Gmünd
- Stadt Leonberg
- Stadt Renningen (inkl. Zweckverband Renninger Wasserversorgung)
- Stadt Weil der Stadt

Rutesheim, den 30.09.2024

Susanne Widmaier
Bürgermeisterin